

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Klipphausen, Pohrsdorf, Wilsdruff

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff

Antrag auf Absetzmengen gemäß § 44 Abwassersatzung Neuinstallation/Auswechslung des Gartenwasserzählers

Entsprechend der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ § 44 beantrage ich die Absetzung von nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen. Den Nachweis über die abzusetzende Menge erbringe ich über den Einbau eines Gartenwasserzählers, der entsprechend dem Merkblatt „Vorschriften des AZV „Wilde Sau“ durch eine Fachfirma installiert wurde.

.....
Datum, Unterschrift des Antragstellers

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname:	Kundennummer:
Kundenanschrift (Straße/Hausnr., PLZ/Ort):	Telefon/E-Mail:
Grundstücksanschrift (falls abweichend zur Kundenanschrift):	Flurstück/Gemarkung:

Angaben zum Gartenwasserzähler

Die Installation des Gartenwasserzählers wurde von mir, entsprechend der Montagevorgaben des Merkblatts „Vorschriften des AZV „Wilde Sau“.

Zähler-Nr. alt:	Ausbaudatum:	Ausbauzählerstand:
Zähler-Nr. neu:	Einbaudatum:	Einbauzählerstand:
Eichjahr	Einbauort: <input type="checkbox"/> Keller <input type="checkbox"/> Schacht <input type="checkbox"/> Hauswirtschaftsraum <input type="checkbox"/> andere Lage:	

Angaben zum Hauptwasserzähler

Bitte teilen Sie in jedem Fall den Zählerstand des Hauptwasserzählers vom Trinkwasserunternehmen zum Zeitpunkt der Änderung der Kundenanlage mit.

Zähler-Nr.:	Ablesedatum:	Zählerstand:
-------------	--------------	--------------

Hinweis: Ein gut lesbares Foto des neuen und des alten (bei Wechsel) Gartenwasserzählers inkl. Einbau (Zählernummer, Zählerstand) ist ein Bestandteil des Antrages und muss zwingend mit eingereicht werden.

Ort, Datum, Unterschrift Installateur

Stempel

Merkblatt - Gartenwasserabsetzung

Teil 1 Satzungsrechtliche Grundlagen

Auszug aus der Abwassersatzung

§ 44 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 43 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und über einen vom AZV „Wilde Sau“ genehmigten Unterzähler ermittelt wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen unter Beachtung der „Vorschriften des AZV „Wilde Sau“ für den Einbau eines Unterzählers“ zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (3) Die in Absatz 2 ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge (Absatz 1) abgesetzt.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung) vom 25.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des AZV vom 25.09.2015,

1. Änderungssatzung der Abwassersatzung vom 03.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des AZV vom 18.12.2015,
2. Änderungssatzung der Abwassersatzung vom 22.09.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des AZV vom 23.12.2016,
3. Änderungssatzung der Abwassersatzung vom 24.08.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des AZV vom 29.09.2017,

Teil 2 - Vorschriften für den Einbau eines Unterzählers

1. Der Einbau eines Unterzählers hat unter strenger Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) zu erfolgen.
2. Für den Nachweis der Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ist die Installation eines geeichten Wasserzählers erforderlich.
3. Dieser geeichte Zähler ist frostsicher und in Fließrichtung vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubinden.
4. Der Einbau des Unterzählers darf nur dafür zugelassenen Firmen (Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens) übertragen werden.
5. Die Wasserleitung darf nicht mit Teilen der Hauswasserentsorgungsanlage derart verbunden werden, dass ein Rückfließen oder Ansaugen von Abwasser in die Trinkwasserleitung möglich ist.
6. Der Wasserzähler ist nach den eichrechtlichen Bestimmungen zu eichen und aller sechs Jahre auszutauschen bzw. nachzubeglaubigen.
7. Für den Fall der Überschreitung der Eichfrist wird der Zählerstand nicht mehr als Nachweis anerkannt.
8. Die Installation und jeder Wechsel des Zählers, ist dem AZV „Wilde Sau“ unter Verwendung des entsprechenden Formulars, rechtzeitig zur Abnahme und Verplombung des Unterzählers, anzuzeigen.
9. Die Kosten für den Einbau, die Abnahme, Kontrollen und Eichung sind durch den Antragsteller zu tragen.

Hinweis: Die Befüllung von Schwimmbecken und Poolanlagen mit oder ohne Wasseraufbereitung darf nicht über den Gartenwasser-/Unterzähler erfolgen. Poolwasser ist gemäß § 54 Wasserhaushaltgesetz Wasser, welches in seinen Eigenschaften verändert wird und ist als Abwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zu übergeben. Damit ist eine Absetzung der Befüllungs- menge, als nicht eingeleitetes Wasser, ausgeschlossen.